

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 242.086 vom 10. Juli 2018

A. 219.955/Vbis-186

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts INFRABEL**,
Wahldomizil bei
Herrn Christophe THIEBAUT, Rechtsanwalt,
boulevard de la Woluwe 62
1200 Woluwe-Saint-Lambert,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
Wahldomizil bei
Frau Julia MESS, Rechtsanwältin,
chemin du Stocquoy 1
1300 Wavre.

I. Gegenstand der Klage

Mit einer auf Französisch abgefassten Antragschrift vom 5. August 2016 beantragt die Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts INFRABEL die Nichtigserklärung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2016, mit der die Regierung ihren Einspruch gegen den Ministeriellen Erlass vom 7. März 2016 zur Verweigerung einer Denkmalgenehmigung für das Fällen eines Baumes in Eupen ablehnt.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriftensätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben jeweils einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 um 10 Uhr anberaumt.

Durch Schreiben vom 27. Februar 2018 wurde die Sache *sine die* verschoben.

Durch Beschluss vom 17. April 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 25. Mai 2018 um 10 Uhr anberaumt.

Frau Wanda VOGEL, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Frau Gabriele WEISGERBER, *loco* Herr Christophe THIEBAUT, Rechtsanwältin, die für die Klägerin erscheint, und Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Die klagende Partei ist eine Gesellschaft öffentlichen Rechts, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen fällt. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in Brüssel. Entsprechend Artikel 5 ihrer Statuten hat sie unter anderem als Gegenstand „1° den Erwerb, die Entwicklung, den Bau, die Erneuerung, den Unterhalt und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur; 2° den Betrieb der Steuerungs- und Sicherheitssysteme dieser Infrastruktur [...]“. Diese Bestimmung ist die Wiedergabe von Artikel 4 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen, der den Gesellschaftszweck des Infrastrukturbetreibers für das gesamte belgische Netz definiert (§ 1) und diese Aufgaben in Aufträge des öffentlichen Dienstes errichtet (§ 2).

2. Am 17. Februar 2016 reicht die klagende Partei bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Denkmalgenehmigung zum

Fällen eines bemerkenswerten Baumes an der Bahnlinie, Friedrich-Hennes-Straße 2 in Eupen ein. Der Antrag ist damit begründet, dass dieser Baum aus Sicherheitsgründen für die Eisenbahnlinie zu fällen sei.

Der besagte Baum, eine Eiche, befindet sich in der Nähe der Hochstraße, die mitsamt ihrer Gräben und Bäume durch einen Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. April 1985 als Landschaft unter Schutz gestellt wurde.

Am 22. Februar 2016 gibt die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine negative Bewertung zu dem Antrag ab, die wie folgt begründet ist:

„ Der gesunde Baum muss erhalten werden. Eine regelmäßige Pflege, die Entfernung des Totholzes und ein Rückschnitt durch einen Experten, um die Sicherheit des Ba[h]nverkehrs zu gewährleisten, werden angeraten“.

3. Am 22. Februar 2016 gibt auch das Gemeinderat der Stadt Eupen ein ungünstiges Gutachten ab, mit folgender Begründung:

„ [...]

In Anbetracht,

dass eine Ortsbesichtigung im Beisein der Forstverwaltung ergeben hat, dass besagte Eiche gesund ist und die Sicherheit der Bahn nicht beeinträchtigt;

dass das Entfernen von Totästen jedoch möglich ist;

[...]“.

4. Mit einem ministeriellen Erlass vom 7. März 2016 wird der Antrag auf Denkmalgenehmigung abgelehnt. Dieser ministerielle Erlass verweist auf die beiden negativen Gutachten der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission und des Gemeinderats der Stadt Eupen und befindet, dass der Anblick der Hochstraße durch das Fällen des betroffenen hohen, gesunden Baumes, beschädigt würde. Der Antrag wird deshalb verweigert.

5. Am 21. April 2016 erhebt die klagende Partei gemäß Artikel 13 § 3 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen Einspruch bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegen diese ministerielle Entscheidung.

6. Mit einem Erlaß vom 17. Mai 2016 weist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Einspruch der klagenden Partei ab. Dieser Erlaß ist wie folgt begründet:

„ [...]

Considérant que le demandeur a introduit son recours le 21 avril 2016 (reçu le 25 avril 2016) dans le délai fixé et le motive comme suit :

- un permis de patrimoine n'est pas requis pour l'abattage de l'arbre et la demande y relative est sans objet, car l'arbre n'est pas situé dans la zone de protection d'un bien classé (8° à 11° du recours du 21 avril 2016);
- à supposer, par impossible, qu'un permis de patrimoine serait requis, celui-ci ne pourrait être refusé et devra être accordé, car :
 - les motifs du refus du permis de patrimoine seraient dénués de tout fondement (12° du recours du 21 avril 2016);
 - le permis de patrimoine serait en contradiction avec l'article 2 de la loi du 25 juillet 1891 révisant la loi du 15 avril 1843 sur la police des chemins de fer, selon lequel les arbres ne peuvent, le long du chemin de fer, être maintenus à une hauteur plus grande que la distance entre le pied de l'arbre et le franc-bord du chemin de fer, et qu'il y aurait donc une contradiction entre une norme supérieure et une norme inférieure (13° et 14° du recours du 21 avril 2016);
 - le principe de bonne administration n'aurait pas été respecté dans la mesure où l'autorité n'aurait, à travers la motivation de sa prise de décision, pas statué en pleine connaissance de cause (15° et 16° du recours du 21 avril 2016);

Considérant que les arguments du demandeur appellent les observations suivantes :

- quant aux arguments repris sous 8° à 11° :
 - L'arbre se situe dans la zone de protection du site «Hochstraße avec ses fossés et ses arbres» qui a été classé comme site par l'arrêté de l'Exécutif de la Communauté germanophone du 25 avril 1985.
 - Conformément aux articles 1^{er}, 4°, et 13, § 1^{er}, du décret sur le patrimoine du 23 juin 2008, un permis de patrimoine doit aussi être demandé pour les biens situés dans la zone de protection d'un bien classé avant que des travaux de transformation ou modifiant son aspect extérieur puissent être effectués.
 - L'arrêté de classement a été pris en 1985, donc bien avant l'entrée en vigueur du décret sur le patrimoine du 23 juin 2008, à savoir avant le 1^{er} janvier 2009. L'obligation d'inscrire une zone de protection, soulevée par le demandeur, n'est applicable qu'aux arrêtés de classement qui ont été pris après l'entrée en vigueur du décret sur le patrimoine. Les arrêtés de classement pris avant le 1^{er} janvier 2009 et pour lesquels aucune zone de protection n'a été délimitée sont soumis au principe de la «visibilité» dans la mesure où l'article 1^{er}, 4°, prévoit que l'on entend, pour l'application du décret sur le patrimoine du 23 juin 2008, par zone de protection «une zone visible d'un monument, d'un ensemble ou d'un site classé ou visible en même temps que ceux-ci».
 - L'arrêté de classement du 25 avril 1985 ne dispose pas d'une zone de protection délimitée, de sorte que le principe de la «visibilité» trouve à s'appliquer. L'arbre se situe incontestablement dans la zone de visibilité du site classé de la Hochstraße, de sorte que, conformément aux articles 1^{er}, 4°, et 13, § 1^{er}, du décret sur le patrimoine du 23 juin 2008, un permis de patrimoine est requis pour l'abattage de l'arbre.
- quant aux arguments repris sous 12° à 16° :
 - Dans le présent cas se présente, en effet, un concours de polices administratives mais celui-ci - contrairement à ce que soutient le demandeur - ne met pas en concurrence une norme supérieure et une norme

inférieure, mais bien deux normes réglementaires de valeur juridique égale et aux contenus contradictoires, toutes les deux pertinentes pour la prise de décision dans le cadre de la présente demande de permis de patrimoine. Dans pareil cas, la hiérarchie des normes ne trouve pas à s'appliquer pour la résolution du conflit entre les polices administratives.

- La loi du 25 juillet 1891 révisant la loi du 15 avril 1843 sur la police des chemins de fer revêt incontestablement un caractère réglementaire et s'impose donc à tous les actes administratifs à caractère individuel, y compris ceux pris en dehors de la police administrative spéciale de la sécurité des chemins de fer. Une application de cette norme impliquerait, dès lors, l'abattage de l'arbre dont question.
- L'arrêté de l'Exécutif de la Communauté germanophone du 25 avril 1985 classant comme site la Hochstraße à Eupen, avec ses fossés et ses arbres, pris en vertu de la loi du 7 août 1931 sur la conservation des monuments et des sites et dont la validité juridique n'est par ailleurs pas remise en cause par le demandeur, revêt en sa qualité «d'acte-condition» - à savoir un acte qui a pour effet de déclencher l'application d'une législation spécifique - également des effets à caractère réglementaire qui s'imposent, de la même manière, à tous les actes administratifs à caractère individuel, y compris et notamment ceux pris dans le cadre de la police administrative spéciale de la protection des monuments et sites. Une application de cette norme impliquerait, dès lors, le non-abattage de l'arbre dont question.
- Il n'appartient pas à l'autorité administrative statuant sur une demande de permis de patrimoine - incontestablement un acte administratif à caractère individuel - de privilégier une police administrative spéciale par rapport à une autre, même lorsque les dispositions se contredisent, voire de ne pas appliquer une norme à caractère réglementaire au seul motif que celle-ci est contredite par une autre norme à force juridique égale. Il s'agit là d'une application des principes juridiques de l'indépendance et du cumul des polices administratives.
- Un acte administratif à caractère individuel est de toute manière affecté d'une certaine précarité quant à son fondement en droit lorsqu'un tel conflit de normes supérieures est avéré au moment de la prise de décision.
- Vu ce dilemme juridique et précisément en application du principe de bonne administration, combiné avec le principe de précaution et des motifs d'équité, il convient de ne pas engendrer par cet acte administratif une altération de l'ordonnancement juridique qui serait préjudiciable à l'intérêt général.
- La Commission recommande, dans son avis, d'entretenir régulièrement l'arbre dont question, d'éliminer le bois mort et de faire procéder à un rabattage par un expert afin de garantir la sécurité du trafic ferroviaire.
- Une telle manière de procéder empêcherait l'abattage de l'arbre, d'une part, et répondrait aux considérations de sécurité soulevées par le demandeur, d'autre part. Il s'agit là d'une solution acceptable répondant tant aux motifs d'équité qu'à ceux pris de l'intérêt général au vu des deux polices administratives en concurrence.
- Le refus du permis de patrimoine du 7 mars 2016 tenant compte des avis négatifs du Collège communal de la Ville d'Eupen et de la Commission est, dès lors, motivé de manière suffisante et adéquate par rapport au principe de bonne administration;

Considérant qu'il est recommandé de ne pas donner suite au recours du demandeur mais qu'il est proposé comme solution d'éliminer le bois mort et de faire procéder à un rabattage par un expert afin de répondre aux considérations de sécurité soulevées par le demandeur;

[...]“.

7. Es handelt sich dabei um die angefochtene Entscheidung. Diese wird der klagenden Partei mit einem Einschreibebrief vom 1. Juni 2016 zugestellt, den die klagende Partei am 6. Juni 2016 erhält.

IV. Was die Beachtung der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch vor dem Staatsrat betrifft

IV.1. Standpunkte der Parteien

A. Letzter Schriftsatz der klagenden Partei

8. In ihrem letzten Schriftsatz nimmt die klagende Partei Stellung zu folgender, im Auditoratsbericht von Amts wegen erhobenen Einrede der Unzulässigkeit:

„ 1. In Artikel 1 § 1 Nr. 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten heißt es:

« Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden Anwendung (...) auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist».

Als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur in Belgien wurde die Klägerin u.a. gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der belgischen Eisenbahnen vom 30. August 2013 mit verschiedenen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen des Gemeinwohls beauftragt. Sie unterliegt somit den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

2.a. Artikel 64 § 1 [man lese: Absatz 1] der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat lautet wie folgt:

« Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, verwenden in ihren Akten und Erklärungen die Sprache, deren Gebrauch ihnen durch diese Rechtsvorschriften in ihren Innendiensten auferlegt wird.
(...)».

Bezüglich des Sprachengebrauchs in ihren Innendiensten unterliegt die Klägerin als zentrale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, Artikel 39 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch, der auf Artikel 17 § 1 der gleichen Gesetze verweist. Diese Bestimmung betrifft jedoch die Region Brüssel-Hauptstadt und ist nur dann anwendbar, wenn die Recht[s]sache die Verwendung entweder der französischen oder der niederländischen Sprache erfordert.

In Angelegenheiten, die sich auf das deutsche Sprachgebiet begrenzen oder begrenzt sind, ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Klageschriften des belgischen Staates und dessen zentralen Dienststellen lediglich auf deutscher Sprache [v]erfasst werden müssen. Das Gleiche gilt für die mündlichen Ausführungen. Artikel 39 § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sieht im Übrigen vor, dass die zentralen Dienststellen sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen

Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes bedienen.

b. Im vorliegenden Fall ist die Sache auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt, da die Denkmalgenehmigung einen Baum betrifft, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen befindet.

Hieraus ergibt sich, dass die Klägerin verpflichtet war, ihren Nichtigkeitsantrag in deutscher Sprache zu verfassen. Da die Klageschrift jedoch auf Französisch abgefasst wurde, ist der Antrag gemäß Artikel 65 § 1 [Man lese: Absatz 1] der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nichtig:

« Antragschriften und Schriftsätze, die von einer Partei, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt, in einer anderen Sprache als der durch diese Rechtsvorschriften auferlegten Sprache an den Staatsrat gerichtet werden, sind nichtig.

Die Nichtigkeit wird von Amts wegen ausgesprochen.

Nichtige Akte unterbrechen jedoch Verjährungs- und Verfahrensfristen; diese Fristen laufen nicht während des Verfahrens».

Demnach ist von Amts wegen festzustellen, dass der Antrag unzulässig ist“.

9. Die klagende Partei bestreitet diese Einrede der Unzulässigkeit. Sie legt dar, dass sie den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt und dass sie als Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, zu betrachten ist.

10. Sie hebt hervor, dass Artikel 53 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat folgendermaßen lautet:

„ Art. 53. Schadenersatzklagen, Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden auf der Grundlage der Artikel 11, 11bis und 14 werden in der Sprache behandelt, die Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in ihren Innendiensten verwenden müssen.

Wenn diese Rechtsvorschriften den Gebrauch einer bestimmten Sprache nicht vorschreiben, erfolgt die Behandlung der Sache in der Sprache des Akts, mit dem die Sache beim Staatsrat anhängig gemacht worden ist“.

11. Außerdem enthalte Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat folgende Vorschrift:

„ Art. 64. Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, verwenden in ihren Akten und Erklärungen die Sprache, deren Gebrauch ihnen durch diese Rechtsvorschriften in ihren Innendiensten auferlegt wird.

[...]“.

12. Dieser letztere Verweis führe zur Anwendung von Artikel 39 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der wie folgt lautet:

„ Art. 39. § 1. Zentrale Dienststellen verfahren in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit regionalen und lokalen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 17 § 1, wobei die Sprachrolle ausschlaggebend ist für die Untersuchung der unter Buchstabe A) Nr. 5 und 6 und Buchstabe B) Nr. 1 und 3 der besagten Bestimmung erwähnten Angelegenheiten.

[...]“.

13. Sie fügt hinzu, dass Artikel 17 § 1 der gleichen koordinierten Gesetze, auf den somit verwiesen wird, folgendermaßen lautet :

„ Art. 17. § 1. Lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt ohne Inanspruchnahme von Übersetzern je nach folgenden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

A) Wenn die Angelegenheit örtlich begrenzt oder begrenzbar ist:

1. ausschließlich auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,
2. gleichzeitig auf Brüssel-Hauptstadt und auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,
3. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet: der Sprache des Gebietes, in dem die Angelegenheit ihren Ursprung hat,
4. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in einem der zwei ersten Gebiete hat: der Sprache dieses Gebietes,
5. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in letzterer hat: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,
6. ausschließlich auf Brüssel-Hauptstadt: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,

B) Wenn die Angelegenheit örtlich weder begrenzt noch begrenzbar ist:

[...]“.

14. Die klagende Partei stellt fest, dass Artikel 17 § 1 Buchstabe A) der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 zur Anwendung der französischen oder der niederländischen Sprache, aber nie der deutschen Sprache führt. Aufgrund dieser Feststellung, und unter Anwendung von Artikel 53 und 64 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, könne ihr kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie ihre Annullierungsklage auf Französisch abgefasst hat.

15. Der im Auditoratsbericht erwähnte Artikel 39 § 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966, laut dem „Zentrale Dienststellen [...] sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes [bedienen]“, könne ebensowenig zur Nichtigkeit der Antragschrift führen, da Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht auf Artikel 39 § 2, sondern auf Artikel 39 § 1, der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966, der den Sprachengebrauch der zentralen Dienststellen in ihren Innendiensten betrifft, verweise.

16. Auch müsse Artikel 53 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Betracht genommen werden, laut dem, wenn [die] Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten „den Gebrauch einer bestimmten Sprache nicht vorschreiben, [...] die Behandlung der Sache in der Sprache des Akts, mit dem die Sache beim Staatsrat anhängig gemacht worden ist, [erfolgt]“.

Laut der klagenden Partei geht aus dieser Bestimmung hervor:

- dass der Gesetzgeber bereits den Fall geregelt hat, in dem die Anwendung der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht den Gebrauch einer bestimmten Sprache vorschreibt, wie das auch der Fall ist für den Sprachengebrauch durch die zentralen Dienststellen in ihren Innendiensten, wenn die Angelegenheit im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und
- dass eine Partei, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt, die deutsche Sprache vor dem Staatsrat verwenden darf, wenn diese Rechtsvorschriften nicht den Gebrauch einer bestimmten Sprache vorschreiben, und wenn die Klageschrift auf Deutsch aufgestellt ist.

17. Die vom Auditorat vertretene Auslegung, laut der die zentralen Dienststellen ihre Klageschrift auf Deutsch verfassen müssen wenn die Angelegenheit örtlich auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt oder begrenzbar ist, beruhe jedenfalls auf keiner Rechtsgrundlage und sei nicht mit den anwendbaren Gesetzestexten zu vereinen. Auch führe diese Auslegung, wenn sie gefolgt würde, zu einer großen Rechtsunsicherheit.

18. Die klagende Partei fügt hinzu, dass Artikel 65 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat es ihr zwar erlauben würde, sollte ihre Klage wegen Verstoß gegen die Regeln betreffend den Sprachengebrauch

abgewiesen werden, eine neue Annullierungsklage einzureichen. Diese Lösung beinhalte jedoch für sie erhebliche Nachteile, namentlich die Verurteilung zu einer Verfahrensentschädigung im vorliegenden Verfahren, eine längere Dauer der Verfahren vor dem Staatsrat bis zur Endentscheidung, sowie höhere Verteidigungskosten.

19. Die klagende Partei schließt aus den vorstehenden Betrachtungen, dass der Argumentation des Auditorats nicht gefolgt werden kann und dass ihre Antragschrift für zulässig zu erklären ist.

B. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

20. Die beklagte Partei erklärt in ihrem letzten Schriftsatz, dass sie die Meinung des Auditorats teilt und bittet deshalb, der vom Auditoratsmitglied vorgeschlagenen Einrede der Unzulässigkeit stattzugeben.

Sie fügt hinzu, dass jede andere Entscheidung eine Diskriminierung im Rahmen der Verfahren vor dem Staatsrat zur Folge haben würde, was die Angelegenheiten betrifft, die auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt oder begrenztbar sind.

IV.2. Beurteilung

21. Aus Artikel 4 der Verfassung und Artikel 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten geht hervor, dass Belgien vier Sprachgebiete umfasst: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt, und dass jede Gemeinde des Königreichs einem dieser Sprachgebiete angehört. Artikel 5 der gleichen koordinierten Gesetze bestimmt, dass die Gemeinde Eupen zum deutschen Sprachgebiet gehört.

Verwaltungshandlungen, die auf eine bestimmte unbewegliche Sache Bezug haben, sind von Natur aus zu betrachten als eine Angelegenheit betreffend, die in dem Sprachgebiet lokalisiert ist, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist.

Da der vorliegende Annullierungsantrag gegen die Verweigerung einer Denkmalgenehmigung für das Fällen eines in der Gemeinde Eupen befindlichen Baumes gerichtet ist, ist die Angelegenheit somit als ausschließlich im deutschen Sprachgebiet gelegen zu betrachten.

22. Die im Auditoratsbericht von Amts wegen erhobene Einrede der Unzulässigkeit betrifft die Frage der Sprache, die die klagende Partei in ihrer Antragschrift verwenden musste, und nicht die Frage, in welcher Sprache die Rechtssache durch den Staatsrat zu behandeln ist. Der Verweis, den die klagende Partei auf Artikel 53 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat macht, ist somit nicht zutreffend. Die im Auditoratsbericht erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist anhand von Artikel 64 bis 66 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die den Sprachengebrauch der vor dem Staatsrat erscheinenden Parteien regeln, zu beurteilen.

23. Laut Artikel 1 § 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind diese koordinierten Gesetze anwendbar „auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist“. In Anbetracht der ihr durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen auferlegten Aufgaben ist zu betrachten, dass die klagende Partei den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 unterliegt.

24. Gemäß Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat muss die klagende Partei folglich in ihren Akten und Erklärungen vor dem Staatsrat die Sprache verwenden, deren Gebrauch ihr durch die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in ihren Innendiensten vorgeschrieben wird. Da die Tätigkeit der klagenden Partei sich auf das ganze Land erstreckt und sie deshalb einer zentralen Dienststelle gleichzustellen ist, ergibt sich aus Artikel 39 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 dass sie in ihren Innendiensten gemäß Artikel 17 § 1 derselben koordinierten Gesetze zu verfahren hat.

25. Dieser Artikel 17 § 1 unterscheidet unter zwei verschiedenen Sachlagen: „A) Wenn die Angelegenheit örtlich begrenzt oder begrenzbar ist“ und „B) Wenn die Angelegenheit örtlich weder begrenzt noch begrenzbar ist“.

Da es im vorliegenden Fall um eine Denkmalgenehmigung für das Fällen eines Baumes geht, ist die Angelegenheit als „örtlich begrenzt oder begrenzbar“ zu betrachten. Dies hat die alleinige Anwendung von Artikel 17 § 1 Buchstabe A) der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 zur Folge. Dieser Artikel 17 § 1 Buchstabe A) nimmt jedoch nur Angelegenheiten in Betracht, die ausschließlich oder gleichzeitig auf das französische Sprachgebiet, auf das niederländische Sprachgebiet oder auf Brüssel-Hauptstadt örtlich begrenzt oder

begrenzbar sind. Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat *juncto* Artikel 39 § 1 und 17 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten regelt also nicht ausdrücklich die Frage, welche Sprache die Parteien, die als zentrale Dienststellen den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, in ihren Akten und Erklärungen vor dem Staatsrat zu verwenden haben, wenn die Angelegenheit, wie im vorliegenden Fall, ausschließlich auf das deutsche Sprachgebiet örtlich begrenzt oder begrenzbar ist.

26. Dies scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass vor dem Inkrafttreten der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 der Sprachengebrauch vor dem Staatsrat durch die Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, durch einen Verweis auf das Gesetz vom 28. Juni 1932 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten geregelt wurde (Artikel 26 § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Schaffung eines Staatsrates, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Schaffung eines Staatsrates). Das Gesetz vom 28. Juni 1932 bestimmte ausdrücklich in seinem Artikel 12, dass es auf die Kantone Eupen, Malmedy und Sankt Vith nicht anwendbar war. Dieses Gesetz schrieb somit auch nie den Gebrauch der deutschen Sprache vor.

27. Im Gegensatz zu dem Gesetz vom 28. Juni 1932 sind die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 auch auf das deutsche Sprachgebiet anwendbar. Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat trägt dieser geänderten Lage jedoch keine Rechnung, da er durch den ungeänderten Verweis auf Artikel 39 § 1 *juncto* Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 es weiterhin unterlässt, den Sprachengebrauch vor dem Staatsrat ausdrücklich zu regeln für die Parteien, die als zentrale Dienststellen den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, wenn die Angelegenheit örtlich ausschließlich auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt oder begrenzbar ist.

28. Wie dem auch sei, führt Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat dazu, dass Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 anzuwenden ist. Aus dem hier anwendbaren Buchstaben A) dieser Bestimmung geht deutlich hervor, dass es Absicht des Gesetzgebers ist, im Falle einer Angelegenheit, die örtlich begrenzt oder begrenzbar ist, den betroffenen Dienststellen den Gebrauch derjenigen Sprache aufzuerlegen, die in dem Sprachgebiet anwendbar ist, in dem die Angelegenheit örtlich begrenzt oder begrenzbar ist. In Anbetracht dieser *Ratio legis* ist nicht ersichtlich, weshalb bei der

Anwendung von Artikel 39 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 im Rahmen des durch Artikel 64 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Verweises, diese Regel nicht ebenfalls für die Angelegenheiten, die im deutschen Sprachgebiet örtlich begrenzt oder begrenzbar sind, gelten soll, selbst mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in diesem Sinne.

29. Diese Auslegung kann sich zudem auf Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, laut dem „Belgien [...] vier Sprachgebiete [umfasst]: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt“, berufen, und trägt der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung, die den Vorrang der Sprache des Sprachgebiets anerkennt. Es wäre nicht im Sinne dieser Verfassungsbestimmung und Rechtsprechung, der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzuerlegen, zu auf Französisch oder Niederländisch abgefassten Schriftsätzen von zentralen Dienststellen und diesen Dienststellen gleichgestellten Personen Stellung zu nehmen, wogegen für die anderen Teilgebiete diese Schriftsätze in der Sprache ihres Sprachgebietes abgefasst sein müssen.

30. Aus dem Vorstehenden ist zu schließen, dass wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Angelegenheit örtlich ausschließlich auf das deutsche Sprachgebiet begrenzt oder begrenzbar ist, eine klagende Partei, die als zentrale Dienststelle den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegt, in ihrer Antragschrift vor dem Staatsrat die deutsche Sprache verwenden muss.

31. Die auf Französisch abgefasste Antragschrift ist deshalb gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat von Amts wegen für nichtig zu erklären.

Die Annullierungsklage ist unzulässig.

V. Verfahrensentschädigung

32. Die beklagte Partei beantragt, der klagenden Partei eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro aufzuerlegen.

Dieser Forderung ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Annullierungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zehnten Juli zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Wouter PAS,
Wanda VOGEL,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.